

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde : Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsatzung und dem ausserrohdischen Instructions-Protokoll

Autor(en): **Zellweger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde.

Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsatzung und dem außerrobdischen Instructions-Protokoll.

Der zwölfte Artikel unserer gegenwärtigen eidgenössischen Bundesurkunde, der auf eine höchst einseitige Weise die ganze — in der Mehrheit ihrer Bevölkerung protestantische — Eidgenossenschaft zum Bürgen für den uns Protestanten wenigstens gleichgültigen Fortbestand der Klöster und die Unverletzlichkeit ihres Eigenthums einsetzt, ohne hinwieder die Eidgenossenschaft gegen Klosterunfug, Jesuitenwesen u. dal. zu schützen, giebt gegenwärtig so häufigen Anlaß zur Besprechung, er hat sich so bald als eine Büchse der Pandora gezeigt, daß eine aus den Quellen geschöpfte Beleuchtung seiner Entstehung vielleicht das Zeugniß verdient, ein zeitgemäßes Wort zu sein. In einem außerrobdischen Blatte nimmt sie eine desto würdigere Stelle ein, da unser damalige Gesandte mit seinem eigenthümlichen Scharfblicke die Sache so richtig durchschaut und so angemessene Rätze gegeben hat.

Die eigentliche Veranlassung zur Aufstellung dieses Artikels gab der päpstliche Nuntius Testaferrata, der kaum in der Schweiz eingetroffen war, als er den 7. Mai 1814 in einem Schreiben an die Tagsatzung unter anderm die Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und der Capitel begehrte, sowie daß dieselben wieder unter den Schug der Cantone gestellt werden, wie sie es vor 1798 gewesen seien.

Dieses Schreiben wurde von der Tagsatzung den 18. Mai wegen seiner Wichtigkeit der diplomatischen Commission¹⁾ zur reiflichen Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Den 27. Mai erstattete sodann die diplomatische Commission ihren Bericht, dem zufolge sie nicht sowohl über den Grundsatz, als über die Art der Aussprechung desselben getrennter Ansicht war. Sie hatte sich nämlich zum folgenden Grundsatz vereinigt:

¹⁾ Mitglieder dieser Commission waren damals Bürgermeister Reinhard von Zürich, Landammann Beer von Glarus, Schultheiß Rüttimann von Lucern, die Bürgermeister Wieland von Basel und Pfister von Schaffhausen, Landammann Zellweger von Trogen und Regierungsrath Feyer aus dem Argau.

„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Die Mehrheit der Commission glaubte nun aber, daß dieser Grundsatz nicht als ein Artikel in die Bundesacte aufgenommen, sondern entweder durch einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung ausgesprochen, oder durch ein verbindliches Concordat von sämmtlichen Ständen festgesetzt werden sollte. Sie glaubte nämlich, die Bundesacte solle nur allgemeine, alle Cantone umfassende Gegenstände enthalten; dieß sei kein Gegenstand aller Cantone, und der Zweck könne durch ein Concordat gleichmäßig erreicht werden. Hingegen glaubte ein anderer Theil der Commission, daß dieser Artikel in die Bundesacte selbst aufgenommen werden solle; die Erfahrung zeige, daß selbst Concordate keine genügende Sicherheit geben, da sie von einem Theil aufgesagt und leicht abgeändert werden können; nur durch Aufnahme eines solchen Grundsatzes in die Bundesacte selbst werde die Garantie fest und gebe Beruhigung; nur auf diese Art werden die Cantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvogteien nicht ferner bestehen; nur hiedurch erhalten die Klöster, und mit ihnen die katholischen Stände, volle Beruhigung, eine Beruhigung, die sie mit Recht fordern können, und die ihnen um so leichter gegeben werden möge, da ein so einfacher, auf Gerechtigkeit begründeter Satz in der Bundesacte Niemanden beleidigen könne.

In der Umfrage erhoben sich zwar im Schoße der Tagsatzung gegen die Festsetzung des Grundsatzes selbst keine wesentlichen Bedenlichkeiten, sondern es lag die Aussprechung desselben in den Ansichten der großen Mehrheit; hingegen waren die Ansichten über die Art, diesen Grundsatz zu erklären, auch in der Tagsatzung selbst eben so verschieden, wie sie es in der Commission gewesen waren.

Unter denjenigen Ständen, welche ein großes Gewicht darauf legten, diese Garantie durch einen besondern Artikel der Bundesverfassung zu erklären, äußerte sich instructionsgemäß mit Nachdruck der H. Gesandte von Unterwalden²⁾

²⁾ Landammann von Flue.

und bemerkte, wie gerecht und billig es sei, daß, nachdem die Klöster durch die politischen Ereignisse soviel verloren haben, denselben wenigstens ihr gerettetes, noch bestehendes Eigenthum auf eine Art gewährleistet werde, die ihnen volle Beruhigung und Sicherheit verschaffe; eine solche Garantie könne aber nur durch die Bundesurkunde ihre vollkommene Kraft erhalten.

Die entgegengesetzten Ansichten, daß nämlich die Garantie der Existenz der Klöster und ihres Eigenthums schieklicher in den Cantonalverfassungen, oder in einem verbindlichen Concordat ausgesprochen würde, gründeten sich hauptsächlich darauf, daß eine solche Gewährleistung keine Reciprocität für die protestantischen Stände darbiete, und daß eine Bestimmung, die nur ein einseitiges Religionsinteresse betrifft, gar nicht in die Bundesurkunde gehöre, in welche nur Grundsätze aufgenommen werden sollten, die sämtliche Glieder des Bundesvereins gleichermaßen umfassen.

Diese Ansichten unterstützte vorzüglich der H. Gesandte von Appenzell Auserroden³⁾, welcher übrigens instruit war, kräftigst dahin mitzuwirken, daß die Existenz der Klöster und ihres Eigenthums gesichert werde.

3) Landammann Zellweger. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir wörtlich den Tagsatzungs-Abschied abschreiben. Wie viel Unheil wäre der Eidgenossenschaft erspart worden, wenn man den eben so ruhigen als richtigen Bemerkungen des Gesandten Gehör geschenkt und demnach die heillose Einschwärzung eines Bundesartikels nicht zugegeben hätte. Wir haben es kein Hehl, wie auch wir nicht einzusehen vermögen, daß Bundesartikel so leicht umgangen werden können; in einem Concordate hingegen, wo die einzelnen Contrahenten zurücktreten können, und in Cantonsverfassungen, deren Aenderung Sache der Cantone ist, hätte uns die Klostergarantie keinen solchen Pader gebracht.

(Beschluß folgt.)